

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 40.

Weimar.

4. Dezember 1868.

Ministerial-Bekanntmachungen.

Mit höchster Genehmigung Sr. Königlichen Hoheit, des Großherzogs, wird hiermit zur Kenntniß der theilhaftigen Behörden gebracht, daß in Abänderung der Bestimmung im §. 59 der Verordnung vom 2. Juni 1854 (Reg. Bl. Seite 263) die bei den Rechnungsämtern eingehenden Stundungs- und Erlaß-Tafeln über direkte Steuern und Landes-Brandversicherungs-Beiträge nicht ferner an den Großherzoglichen Bezirks-Direktor, zur Beifügung seines Gutachtens, sondern von den Rechnungsämtern unmittelbar an das Finanz-Departement des Staats-Ministeriums einzusenden sind. Dem letztern bleibt vorbehalten, in Anwendung der Vorschrift im §. 98 des Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 19. März 1851 nur ausnahmsweise in geeigneten Fällen von den Bezirks-Direktoren Auskunft und Gutachten zu erfordern.

Bei der besondern Bestimmung im §. 10 der Verordnung vom 1. Juni 1854, die Steuererlasse bei Mißwachs, Hagelschaden und anderen Kalamitäten betreffend (Reg. Bl. Seite 239), behält es in Betreff der Theilhaftigkeit des Bezirks-Direktors auch ferner unverändert sein Verwenden.

Weimar am 28. Oktober 1868.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium.

G. Thon.

Es wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht, daß die den Hamburgerischen Handelsreisenden nach unserer Bekanntmachung vom 10. Oktober d. J. (Seite 385 des Reg. Bl.) in Bezug auf die zollfreie Einföhrung von Musterstücken zugeständene Begünstigung auch auf Handelsreisende aus den nicht in die Zollgrenze hereingezogenen Preussischen Plätzen Altona und Wandersbeck An-